

Satzung

über die Straßenreinigung in den Ortschaften Göhl, Quals, Gaarz, Plügge und Christianstal in der Gemeinde Göhl, Kreis Ostholstein

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15.02.1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG – vom 30.01.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), geändert durch Gesetz vom 18.12.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 526), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.03.1983 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) in den Ortschaften Göhl, Quals, Gaarz (Ortseingang L 59, km-Stein 7,2 bis Ortsausgang L 59, km-Stein 7,8), Plügge und Christianstal der Gemeinde Göhl sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegen der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht wird für die in den Ortschaften Göhl, Quals, Gaarz (Ortseingang L 59, km-Stein 7,2 bis Ortsausgang L 59, km-Stein 7,8), Plügge und Christianstal befindlichen Straßen für
 - a) die Gehwege und Radwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Rinnsteine,
 - d) die Hälfte der Fahrbahnen

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Ausgenommen von der Reinigungspflicht sind die Fahrbahnflächen der L 59.

- 2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- 3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- 4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.
- 5) Die Schneeräumungspflicht auf den Fahrbahnen verbleibt bei der Gemeinde.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen

in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis 19.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis 17.00 Uhr

zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- 2) Die Gehwege und Radwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgänger- und Radwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

- 3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
- 4) Die Geh- und Radwege sind in einer für den Fußgänger- und Radverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgänger- und Radverkehr behindern, unter Schonung der Geh- und Radfahrflächen zu entfernen.
- 5) Gehwege und Radwege in Neubaugebieten unterliegen der Schneereinigungspflicht erst dann, wenn sie entsprechend den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes hergerichtet sind. Dies wird die Gemeinde zu gegebener Zeit feststellen und den Beginn des Zeitpunktes der Schneebeseitigungspflicht amtlich bekannt machen.
- 6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- 7) Gehwege und Radwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

- 2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Garten, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg, Radweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 27. Dezember 1978 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 45 StrWG wurde mit Verfügung vom 19. April 1983 erteilt.

Göhl, den 30. Mai 1983

L. S.

Gemeinde Göhl
Der Bürgermeister
gez. Höper